Freie Hansestadt Bremen

Bildungsabschlüsse aus anderen Bundesländern anerkennen lassen

-
-

Hier erhalten Sie Informationen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit eines in einem anderen Bundesland erworbenen schulischen Abschlusses.

Basisinformationen

Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz werden die Abschlüsse und Berechtigungen der Bundesländer gegenseitig anerkannt. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit richtet sich nach der Art des Abschlusses und dem Bundesland, in dem die Ausbildung erfolgte.

Bitte beachten Sie, dass nur die Anerkennung des vorhandenen Schulabschlusses erfolgt, das heißt, es gibt keine inhaltliche Prüfung im Hinblick auf nachträgliche Zusatzqualifikationen und Berechtigungen.

Voraussetzungen

- Abschlusszeugnis beziehungsweise amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses
- Identitätsnachweis

Ablauf

Gleichwertigkeitsbescheinigung im Regelfall nicht erforderlich wegen wechselseitiger Anerkennung der Abschlüsse durch KMK

Im Bedarfsfall Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Überprüfung bei Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Zuständige Stellen

- **Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 21 - Grundsatzangelegenheiten der allgemeinbildenden Schulen**
  - +49 421 361-13222
  - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
  - Website
  - office@bildung.bremen.de
- **Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 22 - Berufliche Bildung**
  - +49 421 361-10402
  - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
  - Website
  - referat22@bildung.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Frist.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Im Bedarfsfall zeitnahe Überprüfung nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. bei Vorlage der vollständigen Unterlagen

Rechtsgrundlagen

- KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I
- KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung
- KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien
- KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs
- KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs
- KMK-Vereinbarung zur über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
- KMK-Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen
- § 38 Absatz 5 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)
- § 30 Absatz 1 Zeugnis-Verordnung

Aktualisiert am 04.11.2025